



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EINGEGANGEN

21. Sep. 2010

Rechtsanwälte
Reimann, Ostrop, Jentsch & Golze

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 13587 Berlin

Datum: 15.09.2010 - dö

Gesch.-Z.: 5432465 - 272

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

[REDACTED]

1955 in Freetown / Sierra Leone

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Reimann, Ostrop & Jentsch
Gneisenaustrasse 66
10961 Berlin

erght folgende Entscheidung:

1. Das Asylverfahren ist eingestellt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Sierra Leone vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger von Sierra Leone und reiste im November 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 07.07.2010 einen auf die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Asylantrag (§ 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG).

Der Ausländer hat seinen Asylantrag mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.09.2010 zurückgenom-men.

Der Antrag auf Gewährung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bleibt aufrecht erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

In Anbetracht der Rücknahme des Asylantrages ist gemäß § 32 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) festzustellen, dass das Asylverfahren eingestellt ist.

2.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Europarechtliche Abschiebungsverbote werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Auch hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Sierra Leone vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Der Antragsteller leidet laut ärztlichem Attest der Ärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Dr. [redacted] vom 02.09.2008 an einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung und einer chronischen reaktiven Depression. Die Erkrankung ist nachvollziehbar dargelegt. Eine Behandlungsmöglichkeit in Sierra Leone ist (bislang) nicht gegeben. Lediglich die Erstversorgung ist vorhanden.

Zudem sind die Menschen in Sierra Leone nach wie vor auf die Hilfe aus der traditionellen Großfamilie angewiesen. Die Möglichkeiten zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes sind sehr eingeschränkt. Der Antragsteller hat offenbar seine Familie in den Kriegswirren verloren, nur eine Tochter aus erster Ehe lebt in Deutschland, zu der er schließlich geflüchtet sei. Da weder die Erkrankung in Sierra Leone behandelt werden kann noch ausreichende Möglichkeiten zur Existenzsicherung vorhanden sind, besteht im Fall des Antragstellers bei einer Rückkehr eine konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl der Ausländer weder als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Dölz



Hoffmann

Ausgefertigt am 16.09.2010 in Außenstelle Berlin